

**SATZUNG  
UND  
ORDNUNGEN  
DER  
SCHACHGEMEINSCHAFT HEILIGENHAUS 1937**

# INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

FINANZORDNUNG

EHRENORDNUNG

JUGENDORDNUNG

# **SATZUNG**

## **der Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937. Er soll beim Amtsgericht Velbert ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in seinem Namen den Zusatz "e.V."
- 1.2 Die Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937 (im folgenden SGH 1937 genannt) hat ihren Sitz in Heiligenhaus.

### **2. Zuordnung der SGH 1937**

- 2.1 Die SGH 1937 ist Mitglied
  - 2.1.2 des Stadtsportbundes Heiligenhaus e.V.
  - 2.1.3 des Schachbezirks Bergisch Land
  - 2.1.4 des Niederrheinischer Schachverband 1901 e.V.mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten.
- 2.2 Die SGH 1937 erkennt die Satzungen und Ordnungen
  - 2.2.1 des Stadtsportbundes Heiligenhaus e.V.
  - 2.2.2 des Schachbezirks Bergisch Land
  - 2.2.3 des Niederrheinischer Schachverband 1901 e.V.an.

### **3. Zweck der SGH 1937**

- 3.1 Die SGH 1937 erblickt ihre Aufgabe in der Pflege und Förderung von Breitensport und Wettkampfsport im Schach.
- 3.2 Die SGH 1937 pflegt die Kameradschaftlichkeit und Geselligkeit im Verein.
- 3.3 Sie widmet sich dabei vor allem auch der Aufgaben der Förderung der Jugend im Schach und der Jugendpflege.
- 3.4 Die SGH 1937 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die oben aufgeführten Ziele der SGH 1937 verwirklicht.
- 3.5 Die SGH 1937 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6 Mittel der SGH 1937 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SGH 1937. Die SGH 1937 darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck der SGH 1937 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.7 Die SGH 1937 ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

#### **4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der SGH 1937 ist das Kalenderjahr.

#### **5. Mitgliedschaft in der SGH 1937**

**5.1** Die Mitglieder der SGH 1937 setzen sich zusammen aus:

**5.1.2** Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

**5.1.3** Jugendlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

**5.1.4** fördernden Mitgliedern

**5.1.5** Ehrenmitgliedern

**5.2** Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende Verdienste um den Schachsport im allgemeinen oder um die SGH 1937 insbesondere feststehen, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Gesamtvorstand einen entsprechenden Antrag einbringt. Der Gesamtvorstand muß sich vor der Einbringung seines Antrages darüber vergewissern, daß das betreffende Mitglied bei einer Wahl die ihm angetragene Ehrenmitgliedschaft annimmt. Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl. 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist für eine Wahl zum Ehrenmitglied erforderlich.

Das Ehrenmitglied hat die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Es ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

**5.3** Die Mitgliedschaft in der SGH 1937, gleich welcher Art, gilt als Anerkennung der Satzung und der Ordnungen der SGH 1937.

**5.4** Alle Mitglieder und Organe der SGH 1937 sind verpflichtet, sich über den Inhalt der Satzung und der Ordnungen der SGH 1937 zu informieren. Das gilt zugleich auch für alle Beschlüsse, die in Mitgliederversammlungen der SGH 1937 gefaßt werden oder die von Organen der SGH 1937 beschlossen und allen bekannt gemacht wurden. Die Verteidigung mit Unkenntnis ist abgeschnitten.

#### **6. Erwerb der Mitgliedschaft in der SGH 1937**

**6.1.1** Anträge auf Aufnahme in die SGH 1937 von volljährigen Personen sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

**6.1.2** Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen einzureichen. Der Antrag ist auch von dem Jugendlichen selbst zu unterschreiben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der gesetzliche Vertreter hat im Antrag zum Ausdruck zu bringen, daß er sich persönlich verpflichtet, Beiträge und Umlagen, die Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufzubringen haben, für den Jugendlichen zu leisten. Er hat ferner dem Jugendlichen eine Vollmacht zu erteilen, daß er im Rahmen der Satzung und Ordnungen in der SGH 1937 Funktionen übernehmen und mit abstimmen und mit wählen kann.

**6.2** Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von zwei Monaten. Die Entscheidung erfolgt nach Aussprache in geheimer Abstimmung. Vor der Entscheidung sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes über den Antrag zu informieren, und es ist ihnen außerdem bekanntzugeben, in welcher Sitzung des Gesamtvorstandes über diesen Antrag eine Entscheidung getroffen werden soll. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekanntzugeben, und zwar ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages innerhalb eines Monats beim Ehrenrat schriftlich Widerspruch erheben. Dieser entscheidet nach Anhörung des Antragstellers und des Gesamtvorstandes endgültig.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft in der SGH 1937**

**7.1** Die Mitgliedschaft in der SGH 1937 endet durch:

**7.1.1** Kündigung der Mitgliedschaft

**7.1.2** Tod

**7.1.3** Ausschluß

**7.2** Ein Anspruch auf das Vermögen der SGH 1937 steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

**7.3** Die Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand ausgesprochen werden.

**7.4.1** Einen Ausschluß kann der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes beschließen.

**7.4.2** Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

**7.4.3** Das betreffende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch gegen seinen Ausschluß an den Ehrenrat der SGH 1937 erheben. Mit Erhebung des Widerspruchs ist gleichzeitig eine schriftliche Begründung einzureichen.

**7.4.4** Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungsgrundlagen und hört den Gesamtvorstand sowie das Mitglied erneut an. Er erhebt gegebenenfalls weitere Beweise. Er stellt seine Entscheidung mit Begründung innerhalb eines Monats nach seiner Entscheidung dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zu. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte endgültig.

## **8. Disziplinarrecht der SGH 1937**

- 8.1** Das Disziplinarrecht der SGH 1937 wird vom Gesamtvorstand und dem Ehrenrat getrennt ausgeübt. Der Gesamtvorstand tagt in erster Instanz in der Besetzung von mindestens sechs Mitgliedern und der Ehrenrat in zweiter Instanz mit einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.
- 8.2** Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:
- 8.2.1** Ermahnung
  - 8.2.2** Verweis
  - 8.2.3** Ausschluß von der Teilnahme am Vereinsleben der SGH 1937 auf Zeit
  - 8.2.4** Ausschluß aus der SGH 1937
- 8.3** Diese Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn das Mitglied
- 8.3.1** das Ansehen der SGH 1937 schädigt
  - 8.3.2** die Kameradschaft gefährdet
  - 8.3.3** vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung der SGH 1937, die Ordnungen der SGH 1937 oder bindende Beschlüsse der Organe der SGH 1937 verstößt
  - 8.3.4** trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist
- 8.4** Eine Disziplinarstrafe kann erst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds verhängt werden.
- 8.5.1** Gegen den zeitweiligen Ausschluß vom Vereinsleben der SGH 1937 und gegen den Ausschluß als Mitglied aus der SGH 1937 ist der schriftliche Einspruch beim Ehrenrat innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Gesamtvorstandes zulässig.
- 8.5.2** Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich zu begründen. Auf dieses Rechtsmittel ist das Mitglied bei der Bekanntgabe der Entscheidung des Gesamtvorstandes hinzuweisen. Geschieht dies nicht, so läuft die Rechtsmittelfrist nicht an.
- 8.5.3** Der Ehrenrat hört das Mitglied vor seiner Entscheidung über den Einspruch erneut an. Er erhebt gegebenenfalls weitere Beweise. Er stellt seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung zu. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte endgültig.
- 8.6** Im einzelnen gelten, insbesondere für das Verfahren, folgende, weitere Bestimmungen:
- 8.6.1** Alle am Verfahren Beteiligte haben gegenüber jedermann, insbesondere auch gegenüber den Medien, bis zur Entscheidung des jeweiligen Vereinsgerichts einschließlich des Ehrenrates eine absolute Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
  - 8.6.2** Für alle Mitglieder des Vereinsgerichts einschließlich des Ehrenrates gilt die Schweigepflicht zeitlich unbegrenzt darüberhinaus.

## **9. Gnadenrecht der SGH 1937**

- 9.1.1** Das Gnadenrecht der SGH 1937 wird vom Gesamtvorstand und dem Ehrenrat gemeinsam in geheimer Abstimmung nach Aussprache ausgeübt.
- 9.1.2** Ein Protokoll ist nur über den Antrag und die Entscheidung zu führen, nicht über den Inhalt der Diskussion. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden des Vereins, vom Vorsitzenden des Ehrenrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.1.3** Wirksame Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes und zwei Drittel der Mitglieder des Ehrenrates an der Abstimmung teilnehmen und der Beschluß mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt wird.
  
- 9.2** Das Gnadenrecht der SGH 1937 kann ausgeübt werden
  - 9.2.1** zur Abwendung drohender Disziplinarstrafen
  - 9.2.2** zur Milderung verhängter Disziplinarstrafen bei Entscheidungen über Gnadengesuche von betroffenen Vereinsmitgliedern in Disziplinarverfahren
  - 9.2.3** zur Aussetzung verhängter Disziplinarstrafen bei Entscheidungen über Gnadengesuche von betroffenen Vereinsmitgliedes in Disziplinarverfahren
  - 9.2.3** zum Erlaß verhängter Disziplinarstrafen bei Entscheidungen über Gnadengesuche von betroffenen Vereinsmitgliedern in Disziplinarverfahren
  
- 9.3** Das Gnadenrecht der SGH 1937 kann ausgeübt werden
  - 9.3.1** vor einem drohenden Disziplinarverfahren aufgrund eines Antrages oder einer Anregung eines Vereinsmitgliedes
  - 9.3.2** bei Entscheidungen in Disziplinarverfahren aufgrund eines Gnadengesuches des betroffenen Vereinsmitgliedes

## **10. Sprachform**

Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

## **11. Schachjugend**

- 11.1** Alle Mitglieder der SGH 1937 unter 18 Jahren sind in der Schachjugend Heiligenhaus (SJH) zusammengeschlossen.
- 11.2** Im Rahmen der Satzung der SGH 1937 führt und verwaltet die SJH sich selbst. Sie gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- 11.3** Die SJH erhält von der SGH 1937 einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß. Deshalb ist der Etat der SJH jeweils mit dem Gesamtvorstand des SGH 1937 abzustimmen und diesem bis zum 31. 12. für das folgende Jahr einzureichen.
- 11.4** Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der Schachjugend obliegt dem Referenten für Finanzen der SGH 1937.
- 11.5** Der von der SJH gewählte Jugendleiter und der Jugendsprecher sind kraft dieser Wahl zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes des Vereines.

## **12. Organe der SGH 1937**

Organe der SGH 1937 sind:

- 12.1** die Mitgliederversammlung
- 12.2** der Gesamtvorstand
- 12.3** der geschäftsführende Vorstand
- 12.4** der Vorstand gemäß § 26 BGB
- 12.5** Jugendtag
- 12.6** Jugendvorstand
- 12.7** die Revisoren
- 12.8** der Spielausschuß
- 12.9** der Festausschuß
- 12.10** der Ehrenrat
- 12.11** der Wirtschaftsrat

Die Organe Jugendtag und Jugendvorstand handeln im Rahmen der Selbstverwaltung der SJH. Näheres regelt die Jugendordnung.

### **13. Mitgliederversammlung**

- 13.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung der SGH 1937 findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 13.2** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  - 13.2.1** auf Beschluß des Gesamtvorstandes
  - 13.2.2** auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 13.3** Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter erfolgen.
- 13.4** Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten. Sie kann per Post, per Vereinszeitung oder durch Aushang am schwarzen Brett im Spiellokal erfolgen. Dabei gilt der Poststempel, das Erscheinungsdatum der Zeitung oder der Vermerk über den Aushangtag zugleich als Tag des Zugangs der Einladung.
- 13.5** Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und können von jedem Mitglied der SGH 1937 gestellt werden. Die Antragsfrist regelt die Geschäftsordnung.
- 13.6.1** Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefaßt werden, die in der Einladung enthalten sind.
- 13.6.2** Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit 2/3-Mehrheit Dringlichkeitsanträge zulassen.
- 13.6.3** Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.
- 13.7** Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über:
  - 13.7.1** Erlaß und Änderung von Satzung und Ordnungen
  - 13.7.2** Wahl des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme von Jugendleiter und Jugendsprecher), der Revisoren und des Ehrenrats
  - 13.7.3** alle in der Einladung aufgeführten Anträge
  - 13.7.4** Dringlichkeitsanträge
  - 13.7.5** Billigung der Jahresrechnung
  - 13.7.6** Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Organe
  - 13.7.7** Entlastung des Gesamtvorstandes
  - 13.7.8** Verabschiedung des Etats für das laufende Jahr
  - 13.7.9** Festsetzung von Beiträgen
  - 13.7.10** Fusion der SGH 1937 mit einem anderen Verein
  - 13.7.11** Auflösung der SGH 1937

## **14. Vorstand**

**14.1** Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein. Er besteht aus:

**14.1.1** dem 1. Vorsitzenden

**14.1.2** dem 2. Vorsitzenden

**14.1.3** dem Referenten für Finanzen

**14.1.4** dem 1. Spielleiter

**14.1.5** dem 2. Spielleiter

**14.1.6** dem Schriftführer

**14.1.7** dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

**14.1.8** dem Gerätewart

**14.1.9** dem Jugendleiter

**14.1.10** dem Jugendsprecher

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

**14.2** Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Routinearbeiten, die sich Jahr für Jahr wiederholen. Er besteht aus:

**14.2.1** dem 1. Vorsitzenden

**14.2.2** dem 2. Vorsitzenden

**14.2.3** dem Referenten für Finanzen

**14.2.4** dem Schriftführer

**14.2.5** dem Jugendleiter

Wenn der geschäftsführende Vorstand unter Zeitdruck ausnahmsweise eine andere, grundlegende Angelegenheit entscheiden und erledigen mußte, so ist er verpflichtet, nachträglich die Genehmigung des Gesamtvorstandes herbeizuführen und zwar innerhalb eines Monats.

**14.3** Vorstand gemäß § 26 BGB sind der

**14.3.1** der 1. Vorsitzende

**14.3.2** der 2. Vorsitzende

**14.3.3** der Referent für Finanzen

Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, nämlich der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder zusammen mit dem Referenten für Finanzen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sind der 2. Vorsitzende und der Referent für Finanzen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Verhinderung des Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.

**14.4** Der Gesamtvorstand regelt alle Angelegenheiten der SGH 1937, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder durch Satzung und Ordnungen einem anderen Organ der SGH 1937 vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben.

**14.5.1** Der Gesamtvorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch erst, wenn der Nachfolger gewählt wurde und dieser das Amt angenommen hat.

**14.5.2** Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt derart, daß in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der Referent für Finanzen, der 2. Spielleiter, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 1. Spielleiter, der Schriftführer, der Gerätewart zu wählen sind. 1997 sind alle Mitglieder neu zu wählen, auch der Jugendleiter und der Jugendsprecher.

**14.5.3** Der Jugendleiter und der Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt.

- 14.6.1** Wenn auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Amt des Gesamtvorstandes nicht besetzt werden kann, so ist der gewählte Gesamtvorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten durch eine Ersatzwahl das vakante Amt zu besetzen.
- 14.6.2** Der Gesamtvorstand kann bei seiner Wahl Vorschläge aus seinen eigenen Reihen und von Vereinsmitgliedern berücksichtigen. Vor der Wahl muß er feststellen, ob der betreffende Kandidat bei einer Wahl das Amt annimmt.
- 14.6.3** Diese Ausnahmebestimmungen gelten nicht für die Wahl des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
- 14.7.1** Wenn im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus irgendwelchen Gründen ausscheidet, so ist der Gesamtvorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl für das ausscheidende Mitglied des Gesamtvorstandes durchzuführen.
- 14.7.2** Für die Durchführung dieser Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Ersatzwahl, die notwendig wurde, weil das betreffende Mitglied des Gesamtvorstandes nicht in der Mitgliederversammlung gewählt werden konnte.
- 14.7.3** Für einen ausscheidenden 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden ist keine Ersatzwahl möglich.
- 14.8.1** Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eines seiner Mitglieder nach dessen Anhörung abzuwählen, wenn er diesem Mitglied schriftlich mit einer Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen nahegelegt hat, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand niederzulegen. Diese Aufforderung muß von 4/5 aller Mitglieder des Gesamtvorstandes persönlich unterschrieben sein. In diesem Schreiben sind dem Mitglied des Gesamtvorstandes, das zurücktreten soll, die Gründe kurz zu bezeichnen.
- 14.8.2** Wenn das betreffende Mitglied des Gesamtvorstandes dieser Aufforderung nicht in der gesetzten Frist folgt, so kann der Gesamtvorstand in einer besonderen Sitzung, die nur diesen Tagesordnungspunkt haben darf, die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes nach erneuter schriftlicher oder mündlicher Anhörung durchführen. Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, insbesondere auch das betroffene Mitglied, schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- 14.8.3** Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Das betreffende Mitglied des Gesamtvorstandes ist abgewählt, wenn 4/5 aller Mitglieder des Gesamtvorstandes der Abwahl zustimmen.
- 14.8.4** Die Abwahl ist dem betreffenden Mitglied des Gesamtvorstandes durch Einschreiben mit Rückschein schriftlich mit kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Abwahl ist innerhalb des Vereins nicht anfechtbar. Sie tritt mit der Bekanntgabe an das betreffende Mitglied des Gesamtvorstandes in Kraft. Es hat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe alle von ihm für den Verein geführten Geschäftsunterlagen an den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden herauszugeben.

## **15. Ausschüsse**

### **15.1 Spielausschuß**

Der Spielausschuß besteht aus den beiden Spielleitern und drei weiteren Mitgliedern der SGH 1937, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Er entscheidet über Aufstellung der Mannschaften im Rahmen des allgemeinen Spielbetriebs.

### **15.2 Festausschuß**

Der Festausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der SGH 1937, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Er entscheidet über Zahl, Art und Rahmenbedingungen der von der SGH 1937 auszurichten den Feierlichkeiten.

### **15.3 Ehrenrat**

Der Ehrenrat der SGH 1937 besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die tätig werden, wenn ordentliche Mitglieder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Für Zuständigkeit und Verfahren gilt die Ehrenordnung der SGH 1937.

## **16. Revisoren**

**16.1** Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre zwei Revisoren und zwei Vertreter gewählt, wobei der Ältere als erster Ersatzmann zum Zuge kommt.

**16.2** Die Revisoren und ihre Vertreter dürfen keinem Organ des Vereins angehören.

**16.3** Sie haben die Pflicht und das Recht, zu zweit die Kassengeschäfte des Vereins und der Vereinsjugend zu überprüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

**16.4** Sie können einmal wiedergewählt werden.

## **17. Beiträge**

**17.1** Zur Finanzierung ihres satzungsgemäßen Zwecks erhebt die SGH 1937 von ihren Mitgliedern einen Beitrag. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft nicht mehr ausübt.

**17.2** Die Höhe dieses Beitrages wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich für das folgende Jahr festgelegt.

**17.3** Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu zahlen, und zwar in vier gleichen Raten bis zum 03. 01. , 03. 04., 03. 07. und 03. 10. eines jeden Jahres. Die Raten sind ohne Erinnerung der SGH 1937 zu den angegebenen Zeitpunkten fällig.

**17.4** Die Beitragspflicht der Mitglieder endet mit Ablauf des Quartals, in dem sie aus der SGH 1937 ausscheiden.

**17.5** Ist ein Mitglieder mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so entscheidet auf Antrag des betroffenen oder auf Anregung eines anderen Vereinsmitgliedes der Gesamtvorstand zusammen mit dem Ehrenrat in gemeinsamer, geheimer Abstimmung nach Aussprache darüber, ob das Disziplinar- oder das Gnadenrecht anzuwenden ist.

## **18. Stimmrecht**

- 18.1** In allen Organen der SGH 1937 hat jedes volljährige Organ-Mitglied eine Stimme.
- 18.2** Jugendliche Organ-Mitglieder der SGH 1937 sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der gesetzliche Vertreter ihnen die Vollmacht erteilt hat, in der SGH 1937 abzustimmen und zu wählen. Vom vollendeten 17. Lebensjahr an können sie auch gewählt werden, wenn der gesetzliche Vertreter mit der Wahl einverstanden ist.
- 18.3** Bei Abstimmungen und Wahlen in allen Organen der SJH sind alle Jugendlichen vom vollendeten 12. Lebensjahr an stimmberechtigt, wenn sie hierfür eine entsprechende, schriftliche Vollmacht von ihren gesetzlichen Vertretern erhalten haben.
- 18.4** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 18.5** Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder der dem Gesamtvorstand schriftlich erklärt hat, daß er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird.

## **19. Ordnungen**

- 19.1** Die Satzung der SGH 1937 wird durch die nachstehenden Ordnungen der SGH 1937 ergänzt:
- 19.1.1** Geschäftsordnung
  - 19.1.2** Finanzordnung
  - 19.1.3** Ehrungsordnung
  - 19.1.4** Jugendordnung
- 19.2** Die Ordnungen sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzende Regelungen. Sie sind jedoch für alle Vereinsmitglieder der SGH 1937 in gleicher Weise verbindlich wie die Satzung, so weit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 19.3** Bestimmungen von Ordnungen der SGH 1937, die im Widerspruch zur Satzung der SGH 1937 stehen, sind von Anfang an rechtsunwirksam ohne daß die Wirksamkeit der sonstigen Ordnungsbestimmungen dadurch berührt wird.
- 19.4** Die Jugendordnung kann nur durch die SJH selbst mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verabschiedet und geändert werden.

## **20. Änderung von Satzung und Ordnungen der SGH 1937**

- 20.1** Für Änderungen von Satzung und Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 20.2** Satzung und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

## **21. Auflösung der SGH 1937**

- 21.1** Die SGH 1937 kann nur durch Beschluß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung der SGH 1937 haben. Zu diesem Beschluß ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 21.2.1** Bei der Auflösung der SGH 1937 sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.
- 21.2.2** Entscheidungen treffen sie zu dritt mit Stimmenmehrheit. Wenn einer von ihnen verhindert ist, bei der Entscheidung mitzuwirken, treffen die beiden übrigen Liquidatoren unter Feststellung dieser Tatsache in einem schriftlichen Beschluß die erforderliche Entscheidung.
- 21.2.3** Die Abstimmungen erfolgen offen. Ist eine mündliche Abstimmung nicht möglich, die Abstimmung als solche jedoch dringend erforderlich, so kann sie in diesem Ausnahmefall schriftlich ohne Aussprache erfolgen.
- 21.2.4** Alle Abstimmungen führt der frühere 1. Vorsitzende durch, bei seiner Verhinderung der frühere 2. Vorsitzende.
- 21.2.5** Der Leiter der Abstimmung protokolliert sie und unterzeichnet das Protokoll, das er unverzüglich per Photokopie den beiden anderen Liquidatoren übermittelt.
- 21.3** Bei Auflösung der SGH 1937 oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der SGH 1937 nach Tilgung aller Schulden an den Schachbezirk Bergisch Land in Wuppertal zu übertragen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der SGH 1937. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Er hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

### **Anmerkung:**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der SGH 1937 am 23. 01. 1997 in Heiligenhaus beschlossen. Sie löst die seit dem 12.03.1985 gültige Fassung ab.

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937**

### **1. Sitzungen**

- 1.1 Der Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder mit offener Abstimmung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes einen anderen Versammlungsleiter.
- 1.2 Sitzungen der übrigen Organe der SGH 1937 werden entsprechend der Satzung und den Ordnungen vom jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet.
- 1.3 Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung eines Organs der SGH 1937 ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.
- 1.4 Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Interessen der SGH 1937 dadurch nicht gefährdet werden.
- 1.5 Nach der Eröffnung einer Sitzung ist sofort die Anwesenheit festzustellen.
- 1.6 Der Sitzungsleiter läßt über die Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Teilnehmer geändert werden, soweit Satzungs- und Ordnungsbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### **2. Anträge**

- 2.1.1 Anträge an die Mitgliederversammlung der SGH 1937 können von allen Mitgliedern der SGH 1937 gestellt werden.
- 2.1.2 Anträge zu Sitzungen aller übrigen Organe der SGH 1937 können von Mitgliedern des jeweiligen Organs und von Mitgliedern des Gesamtvorstandes der SGH 1937 gestellt werden.
- 2.2 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung der SGH 1937 sind schriftlich mit Begründung bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge werden den Mitgliedern der SGH 1937 spätestens 10 Tage vor der Versammlung in der gleichen Weise wie die Einladung übermittelt.
- 2.3 Für Anträge an eine außerordentliche Mitgliederversammlung der SGH 1937 werden Sondertermine in der Einladung festgelegt.
- 2.4 Anträge zu Sitzungen sonstiger Organe der SGH 1937 sind zwei Wochen vor dem Termin dem Vorsitzenden des Organs einzureichen und von diesem eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern des Organs weiterzuleiten.
- 2.5 Anträge, die nach Ablauf obiger Fristen eingereicht oder erst auf der Sitzung vorgebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn sie von der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Organs als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden.
- 2.6 Während der Beratung können noch Anträge zur Verbesserung des Wortlauts und zur Modifizierung des vorliegenden Antrages eingebracht werden.

### **3. Beschlüsse**

- 3.1 Die Organe der SGH 1937 fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmung über Beschlußvorlagen.
- 3.2 Beschlüsse der Organe der SGH 1937 sind wörtlich zu protokollieren.

### **4. Abstimmungen und Wahlen**

- 4.1 In allen Organen der SGH 1937 werden Abstimmungen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, offen durchgeführt.
- 4.2 Wahlen sind in allen Organen der SGH 1937 geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder ein Mitglied des jeweiligen Organs geheime Wahl fordert.
- 4.3.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.3.2 Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht.
- 4.3.3 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bzw. keiner der Kandidaten gewählt. Bei Wahlen findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los.

### **5. Wortmeldungen**

- 5.1 Wortmeldungen werden vom Sitzungsleiter entgegengenommen. Der Sitzungsleiter kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 5.2 Bemerkungen zur Geschäftsordnung oder Verständnisfragen zur Sache sind vordringlich und werden außer der Rednerreihe zugelassen.
- 5.3 Bei Anträgen auf Schluß der Debatte kann die Versammlung beschließen, ob die noch vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden.

## **6. Protokolle**

- 6.1** Über jede Sitzung eines Organs - mit Ausnahme des Ehrenrates - ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.2.1** Protokollführer der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer.
- 6.2.2** Der Protokollführer für alle übrigen Organssitzungen wird zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter bestimmt.
- 6.3.1** Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen, die eingeladen wurden, innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln, und zwar auf gleichem Weg wie die Einladung.
- 6.3.2** Das Protokoll zu allen übrigen Organsitzungen ist allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.
- 6.4.1** Gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung kann beim Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls schriftlich Widerspruch mit Begründung erhoben werden, wenn ein Mitglied der Ansicht ist, daß das Protokoll den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Wiedergabe der Beschlüsse nicht korrekt enthält. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb weiterer zwei Monate. Gegebenenfalls ist das Protokoll entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen. Der Gesamtvorstand teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb eines Monats dem Beschwerdeführer mit.
- 6.4.2** Über die Genehmigung oder Berichtigung von Protokollen zu Sitzungen aller übrigen Organe ist bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs abzustimmen.

### **Anmerkung:**

Diese Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der SGH 1937 am 23. 01. 1997 in Heiligenhaus beschlossen.

# **FINANZORDNUNG**

## **der Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937**

### **1. Kassenführung**

- 1.1 Alle Zahlungen sind über ein Konto der SGH 1937 abzuwickeln, für das der Referent für Finanzen und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Einzelvollmacht haben müssen.
- 1.2 Die Buchführung muß übersichtlich und nachprüfbar sein. Belegen über die Auszahlung genehmigter Zuschüsse ist ein Auszug des betreffenden Protokolls beizufügen.

### **2. Erstattungen für Sitzungen**

Für Sitzungen der Organe und für die Revision der SGH 1937 werden den Organmitgliedern beziehungsweise den Revisoren keine Kosten erstattet.

### **3. Revisoren und Revision**

- 3.1 Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 3.2 Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Revisoren zu prüfen.
- 3.3 Über die Revision ist eine Niederschrift zu fertigen und der Mitgliederversammlung durch mindestens einen Revisor zu berichten.

### **4. Kassenabschluß und Etatplan**

- 4.1 Der Referent für Finanzen hat am Ende des Geschäftsjahres den Kassenabschluß sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und nach Prüfung dem Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Etatplan zu übermitteln.
- 4.2 Ausgaben für kurzfristige Planungen, deren Aufnahme in den Etatplan nicht möglich war, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Bei zwingend notwendigen Ausgaben kann der geschäftsführende Vorstand auch allein entscheiden.

#### **Anmerkung:**

Diese Finanzordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der SGH 1937 am 23. 01. 1997 in Heiligenhaus beschlossen.

# **EHRENORDNUNG**

## **der Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937**

### **1. Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrates**

- 1.1** Der Ehrenrat der SGH 1937 besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die tätig werden, wenn ordentliche Mitglieder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen.
- 1.2** Alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates der SGH 1937 werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 1.3** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratmitgliedes rückt der älteste Stellvertreter nach. Die notwendig gewordene Ergänzungswahl nimmt die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung vor.
- 1.4** Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser führt den Schriftverkehr, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt ein Protokoll. Er kann in Einzelfällen seine Aufgaben an ein anderes Mitglied des Ehrenrates übertragen.

### **2. Ziel und Zuständigkeit des Ehrenrates**

- 2.1** Der Ehrenrat berät den Gesamtvorstand und schlichtet Streitigkeiten aller Art im Verein.
- 2.2** Er entscheidet in Disziplinarangelegenheiten über Einsprüche gegen Entscheidungen des Gesamtvorstandes in letzter Instanz, vorbehaltlich der Prüfung durch ordentliche Gerichte.
- 2.3** Der Ehrenrat wird auf Antrag tätig bei Streitfällen, in denen mindestens ein Mitglied eines Organes der SGH 1937 beteiligt ist, wenn der Fall mit seiner Amtsausübung zusammenhängt.
- 2.4** Jedes ordentliche Mitglied der SGH 1937 kann den Ehrenrat anrufen.
- 2.5** Der Ehrenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 2.6** Seine Mitglieder dürfen sonst keine Funktion im Verein haben.

### **3. Tätigkeit und Verfahrensweise des Ehrenrates**

- 3.1 Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich. Kosten werden nicht erstattet.
- 3.2 Der Ehrenrat bestimmt seine Verfahrensweise nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat in jedem Fall den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich ausreichend zur Sache zu äußern. In wichtigen Fällen soll der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung einberufen.
- 3.3 Unparteilichkeit ist höchste Pflicht des Ehrenrates.
- 3.4 Jedes Ehrenratmitglied hat das Recht, sich selbst für befangen zu erklären.
- 3.5 Wird ein Mitglied des Ehrenrates von einem Beteiligten als befangen erklärt, so muß seinem Antrag entsprochen werden, wenn ein anderes Mitglied des Ehrenrates diesem Antrag zustimmt.
- 3.6 An die Stelle eines wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen verhinderten Ehrenratmitgliedes rückt der Stellvertreter.

### **4. Beschlüsse des Ehrenrates**

Die Beschlüsse des Ehrenrates werden in geheimer Beratung gefaßt. Bei Einverständnis der Mitglieder kann schriftlich abgestimmt werden.

#### **Anmerkung:**

Diese Ehrenordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung der SGH 1937 am 23. 01. 1997 in Heiligenhaus beschlossen.

# **JUGENDORDNUNG**

## **der Schachgemeinschaft Heiligenhaus 1937**

### **1. Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Schachjugend Heiligenhaus (SJH) sind alle Jugendliche der SGH 1937 sowie die im Jugendbereich des SGH 1937 gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **2. Aufgaben und Ziele**

Die SJH führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJH bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen der SGH 1937 und der Schachjugend Bergisch Land.

### **3. Finanzierung**

Die SJH erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben von der SGH 1937 einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der SJH und den Möglichkeiten der SGH 1937 angemessen ist.

### **4. Sprachform**

Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen der SJH grundsätzlich mit weiblichen und männlichen Personen besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

### **5. Organe der SJH**

Organe der SJH sind der Jugendtag (JT) und der Jugendvorstand (JV).

## 6. Jugendtag

- 6.1 Der JT ist das oberste Organ der SJH. Er setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der SJH.
- 6.2 Aufgaben des JT sind
- 6.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der SJH
  - 6.2.2 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des JV der SJH
  - 6.2.3 Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JV und der Revisoren
  - 6.2.4 ! Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des **Etatplans** für das nächste Geschäftsjahr
  - 6.2.5 Entlastung des JV; der Jugendsprecher wird nur von den Mitgliedern des JT entlastet, die zum Zeitpunkt des JT Jugendliche der SJH sind.
  - 6.2.6 Wahl des JV gemäß 7.2
  - 6.2.7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- 6.3 Der ordentliche JT der SJH findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 6.4 Ein außerordentlicher JT ist einzuberufen
- 6.4.1 auf Beschluß des JV
  - 6.4.2 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der SJH unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 6.5.1 Die Einladung zu jedem JT muß spätestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Jugendleiter oder seinen Vertreter erfolgen.
- 6.5.2 Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten. Sie kann per Post, per Vereinszeitung oder durch Aushang am schwarzen Brett im Spiellokal erfolgen. Dabei gilt der Poststempel, das Erscheinungsdatum der Zeitung oder der Vermerk über den Aushangtag zugleich als Tag des Zugangs der Einladung.
- 6.6 Anträge an den JT bedürfen der Schriftform und sind in einfacher Ausfertigung an den Jugendleiter zu versenden. Die Antragsfrist regelt die Geschäftsordnung der SGH 1937. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des JT.
- 6.7 Jeder ordnungsgemäß einberufene JT ist beschlußfähig.
- 6.8.1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung (JO) nichts anderes vorschreibt.
  - 6.8.2 Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefaßt werden, die in der Einladung enthalten sind.
  - 6.8.3 Der JT kann jedoch mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Dringlichkeitsanträge zulassen.
  - 6.8.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.
- 6.9 Bei Abstimmungen und Wahlen sind stimmberechtigt
- 6.9.1 alle Jugendlichen der SJH vom vollendeten 12. Lebensjahr an, wenn sie hierfür eine entsprechende, schriftliche Vollmacht von ihren gesetzlichen Vertretern erhalten haben,
  - 6.9.2 sowie die in der SJH gewählten und berufenen Mitarbeiter.
  - 6.9.3 Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des JV jedoch nicht stimmberechtigt.
- 6.10 Am JT können diejenigen Mitglieder der SGH 1937 teilnehmen, die Organen der Schachjugend Bergisch Land (SJBL), der Schachjugend Niederrhein (SJNR), der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW) oder der Deutschen Schachjugend (DSJ) angehören.

## **7. Jugendvorstand**

- 7.1** Der JV setzt sich zusammen aus Jugendleiter, Jugendsprecher, Kassierer und Schriftführer. Ein vom JT zu bestimmendes Mitglied des JV nimmt die Aufgaben des stellvertretenden Jugendleiters wahr.
- 7.2** Die Mitglieder des JV - mit Ausnahme des Jugendsprechers - werden jeweils für zwei Jahre vom JT gewählt und zwar
- 7.2.1** in den Jahren mit gerader Zahl der Jugendleiter,  
**7.2.2** in den Jahren mit ungerader Zahl Kassierer und Schriftführer.
- 7.3.1** Der Jugendleiter vertritt die SJH umfassend nach innen und außen, insbesondere gegenüber der SGH 1937 sowie gegenüber der SJBL.
- 7.3.2** Er ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JV, die Einberufung und Leitung von Sitzungen der Organe der SJH und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Bereich der SJH.
- 7.3.3** Er gehört dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand der SGH 1937 an.
- 7.4** Der stellvertretende Jugendleiter übernimmt im Fall der Verhinderung des Jugendleiters dessen Aufgaben gemäß 7.3.1 und 7.3.2.
- 7.5.1** Der Jugendsprecher ist zuständig für die Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen in der SJH.
- 7.5.2** Er gehört dem Gesamtvorstand des SGH 1937 an.
- 7.5.3** Er wird jährlich gewählt, muß zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher der SJH sein und wird nur von den Mitgliedern der JV gewählt, die zum Zeitpunkt des JT ebenfalls Jugendliche der SJH sind.
- 7.6** Der Kassierer führt die Kasse im Sinne der Finanzordnung der SGH 1937.
- 7.7** Der Schriftführer führt in den Organen der SJH die Protokolle.
- 7.8** Der JV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) des SGH 1937, der Jugendordnung (JO) und der Jugendgeschäftsordnung (JGO) der SJH sowie der Beschlüsse des JT. Er ist für seine Beschlüsse dem JT verantwortlich.
- 7.9** Die Sitzungen des JV finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des JV ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- 7.10** Bei Abstimmungen im JV hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 7.11.1** Bei Rücktritt des Jugendleiters übernimmt der stellvertretende Jugendleiter dessen Aufgaben gemäß 7.3. Ein vom JV zu bestimmendes Mitglied des JV übernimmt kommissarisch bis zum nächsten JT die Aufgaben des stellvertretenden Jugendleiters. Für den bisherigen Aufgabenbereich des bisherigen stellvertretenden Jugendleiters setzt der JV kommissarisch bis zum nächsten JT ein Mitglied der SJH als Nachfolger ein.
- 7.11.2** Bei Rücktritt des stellvertretenden Jugendleiters übernimmt ein vom JV zu bestimmendes Mitglied des JV kommissarisch bis zum nächsten JT die Aufgaben des stellvertretenden Jugendleiters. Für den bisherigen Aufgabenbereich des bisherigen stellvertretenden Jugendleiters setzt der JV kommissarisch bis zum nächsten JT ein Mitglied der SJH als Nachfolger ein.  
Legt der stellvertretende Jugendleiter dagegen nur sein Amt als Stellvertreter nieder und bleibt in seinem eigentlichen Aufgabenbereich im Amt, so übernimmt ein vom JV zu bestimmendes Mitglied des JV kommissarisch bis zum nächsten JT die Aufgaben des stellvertretenden Jugendleiters.
- 7.11.3** Bei Rücktritt eines anderen JV-Mitgliedes setzt der JV kommissarisch bis zum nächsten JT ein Mitglied der SJH als Nachfolger ein.

## **8. Protokoll**

Über jede Sitzung der Organe der SJH ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 4 Wochen den Organmitgliedern per Post zuzustellen oder per Vereinszeitung oder durch Aushang am schwarzen Brett im Spiellokal bekanntzugeben. Einsprüche der Organmitglieder müssen binnen 3 Wochen beim Protokollführer schriftlich erhoben werden. Bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs wird über die Einsprüche entschieden und die genehmigte Fassung des Protokolls erstellt.

## **9. Revision**

- 9.1** Der ordentliche JT hat dafür Sorge zu tragen, daß stets zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor benannt sind, die nicht dem JV angehören.
- 9.2** Zu diesem Zweck wählt der ordentliche JT jährlich einen Revisor für einen Zeitraum von zwei Jahren. In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzrevisor für zwei Jahre zu wählen, der im Verhinderungsfall eines Revisors diesen vertritt.
- 9.3** Im Falle eines Rücktrittes vom Amt des Revisors und / oder des Ersatzrevisors ist der Wahlmodus gemäß 9.2 sinngemäß in der Weise zu modifizieren, daß die Forderungen von 9.1 in jedem Falle erfüllt bleiben.
- 9.4** Die zwei Revisoren prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch und erstatten dem JT Bericht.

## **10. Wahlen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

## **11. Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz**

Geschäftsjahr der SJH ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des SGH 1937.

## **12. Sonderbestimmungen**

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJH eine Jugendgeschäftsordnung (JGO) und eine Jugendfinanzordnung (JFO).

## **13. Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

#### **14. Schlußbestimmung**

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der JGO und der Satzung und den Ordnungen des SGH 1937 zu verfahren.

#### **Anmerkung:**

Diese Jugendordnung wurde vom Jugendtag der SJH am 23.01.1997 in Heiligenhaus beschlossen.